

15. Kann der Verlag oder das Eigentum an einer Zeitschrift wirksam verpfändet werden? Ist Gegenstand der Verpfändung eines Zeitschriftverlags ein Urheberrecht?

B.G.B. §§ 1204, 1273.

Urheberrechtsgesetz vom 19. Juni 1901 § 4.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 17. Januar 1908 i. S. F. Konk. (Bekl.)  
w. R. & C. (Kl.). Rep. VII. 197/07.

I. Landgericht I München.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der im Mai 1906 in Konkurs geratene Verlagsbuchhändler F. war Verleger einer Zeitschrift „Süddeutsche Bauhütte“. Der Konkursverwalter hatte den Verlag dieser Zeitschrift verkauft und den Erlös hinterlegt. Die Klägerin, die vertragsgemäß den Druck der Zeitschrift besorgt hatte, erhob Anspruch auf den hinterlegten Erlös auf Grund eines Vertrages vom 20. Juni 1905, durch den ihr der Gemeinschuldner zur Sicherung ihrer Forderung für den Druck der Zeitschrift „das Eigentums- und Verlagsrecht seiner Zeitschrift Süddeutsche Bauhütte mit Beilagen“ verpfändet hatte. Sie klagte gegen den Konkursverwalter auf Einwilligung in die Herausgabe des hinterlegten Betrags. Vom Landgerichte wurde die Klage abgewiesen, vom Oberlandesgerichte dagegen der Klage entsprechend erkannt. Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Der erhobene Klaganspruch setzt voraus, daß der Klägerin an dem vom Konkursverwalter veräußerten Gegenstande, an dessen Stelle der hinterlegte Erlös getreten ist, ein Pfandrecht zustand. Gegenstand der Veräußerung war nach dem Vertrage des Konkursverwalters mit dem Käufer L. vom 25. Juni 1906 „der Verlag der Zeitschrift Süddeutsche Bauhütte mit allen dem Verleger als solchem zustehenden Rechten, insbesondere dem Rechte auf die Verwendung des Zeitschrifttitels“. Weiter ist bestimmt, daß dem Käufer „mit dem Verlage“ ein Verzeichnis der Abonnenten, sowie die im Geschäftskotale vorhandenen Exemplare der Zeitschrift, die Klischees und die auf das Zeitungsunternehmen Bezug habenden Bilder und Zeichnungen, soweit

sie zur Masse gehören, übergeben werden sollen. Ausgenommen vom Verkaufe sind die Außenstände an Abonnementsgeldern und Anzeigekosten. Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß „der Verlag“ der Zeitschrift als einheitlich begriffenes Unternehmen, der in der Herausgabe, d. h. in der Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung, der Zeitschrift bestehende gewerbliche Betrieb, Gegenstand des Kaufvertrages war. Im Verpfändungsvertrage vom 20. Juni 1905 ist als Gegenstand der Verpfändung „das Eigentums- und Verlagsrecht“ des Verpfänders an der Zeitschrift angegeben. Das Berufungsgericht muß aber wohl diesen Vertragsgegenstand als identisch mit dem des Veräußerungsvertrages vom 25. Juni 1906 angesehen haben, da es andernfalls an jeder Erklärung dafür fehlen würde, inwiefern der ganze Kaufpreis der Klägerin pfandrechtlich verhaftet sein sollte.

Die Frage, auf die es ankommt, ist demnach die, ob es rechtlich möglich ist, durch einfache Verpfändungserklärung ein Pfandrecht an dem „Verlag einer Zeitschrift“ zu begründen. Zur Bejahung dieser Frage gelangt das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgerichte durch die Erwägung: nach den §§ 2 und 4 des Gesetzes über das Urheberrecht vom 19. Juni 1901 sei der Herausgeber einer Zeitschrift, möge er selbst ihr Verfasser sein oder die Beiträge anderer zu einem Ganzen sammeln und verwerten, als Urheber der Zeitschrift anzusehen, sein Recht am Unternehmen also ein — übertragbares und sohin auch verpfändbares — Urheberrecht. Wie es sich die Befriedigung des Gläubigers aus dem Pfandgegenstande denkt, darüber spricht sich das Berufungsgericht nicht aus; das Landgericht hatte angenommen, daß der Pfandgläubiger berechtigt sein sollte, sich entweder durch Selbstherausgabe der Zeitschrift oder durch Veräußerung des „Herausgaberechtes“ Befriedigung zu verschaffen. Demgegenüber wäre zunächst darauf hinzuweisen, daß in den beiden Verträgen nicht vom Herausgeber und seinen Rechten, sondern von dem Verlage der Zeitschrift, den dem Verleger als solchem zustehenden Rechten, dem Eigentums- und Verlagsrechte, die Rede ist. Dieser Hinweis wird nicht dadurch überflüssig, daß im vorliegenden Falle der Verleger selbst zugleich der Herausgeber ist. Denn wenn auch unbedenklich anzunehmen ist, daß in beiden Verträgen nicht nur die Verlegerrechte, sondern auch die Herausgeberrechte Vertragsgegenstand sein sollten, so wird die Unterscheidung doch von Bedeutung, wenn

sich die Beurteilung der Herausgeberrechte durch das Berufungsgericht als rechtsirrig herausstellt; es bleibt dann zu prüfen, ob nicht durch Verpfändung der Verlegerrechte, für sich oder zusammen mit denen des Herausgebers, ein wirksames Pfandrecht begründet werden konnte.

Die Prüfung der Sache ergibt, daß das Berufungsurteil unter keinem Gesichtspunkte aufrecht erhalten werden kann. Von der dem Urheber eines Schriftwerkes zustehenden ausschließlichen Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten und derart das geistige Erzeugnis wirtschaftlich zu verwerten, ist die Ausübung dieser Befugnis, die Tätigkeit der Vervielfältigung und Verbreitung, der Verlag des Werkes, wohl zu unterscheiden. Der Verfasser übt diese Tätigkeit selten selbst aus: er pflegt sie einem Verleger zu übertragen, sei es durch Abtretung des vollen Urheberrechtes, sei es durch Einräumung eines mehr oder minder beschränkten Verlagsrechtes. Das Unternehmen, ein urheberrechtlich geschütztes Werk zu verlegen, setzt also den Erwerb des (abgeleiteten) Urheber- oder Verlagsrechtes auf seiten des Verlegers voraus. Ein Fehlschluß aber wäre es, wollte man das Recht des Verlegers an seinem Unternehmen als Urheber- oder Verlagsrecht bezeichnen. Ganz klar zeigt sich dies bei der Betrachtung des auf den fortlaufenden Verlag möglichst vieler Werke gerichteten Betriebes einer Verlagshandlung. Ein solcher Betrieb ist ein Handelsgeschäft, wie jeder andere kaufmännische Gewerbebetrieb; er unterscheidet sich rechtlich in keiner Weise beispielsweise von dem Fabrik- und Handelsgeschäfte eines Kaufmannes, der sich vorzugsweise mit der Massenherstellung und dem Verkaufe von patentierten oder unter Musterschutz stehenden Gegenständen befaßt. Wie hier die vom Inhaber des Geschäftes erworbenen Patent- oder Mustersrechte oder Lizenzen, so gehören dort die vom Verleger erworbenen Urheber- und Verlagsrechte zu den Aktiven des Geschäftes. Das Recht des Verlegers an seinem Geschäftes dagegen kann weder ein Urheber- noch ein Verlagsrecht sein, weil eine Verlagshandlung kein Schriftwerk ist; es ist überhaupt kein einheitliches, fest umgrenztes Recht. Im Verkehre spricht man vom Eigentume, nennt man den Inhaber den Eigentümer des Geschäftes; im juristisch-technischen Sinne trifft dies aber nicht zu. Ein Handelsgeschäft ist nicht eine Sache oder ein Recht, sondern ein Inbegriff von Vermögensgegenständen der verschiedensten Art: es umfaßt körperliche Sachen, Forderungen,

sonstige fest umgrenzte, in sich geschlossene subjektive Rechte, aber auch rein tatsächliche Beziehungen, wie Bezugsquellen, Geschäftsgeheimnisse, Kundschaft u. dgl., die sich an den Namen (die Firma) des Inhabers oder an die besondere Benennung des Unternehmens knüpfen, und die unter Umständen, weil gerade sie die Hoffnung auf die Möglichkeit gewinnbringenden Fortbetriebes des Geschäftes rechtfertigen, den Hauptwert des Geschäftes darstellen. Dementsprechend ist auch das „Eigentum“ des Geschäftsinhabers nicht ein einheitliches Recht; der Kürze halber und unter Vorbehalt richtigen Verständnisses mag indessen der Ausdruck „Eigentum“ auch hier beibehalten werden.

Fragt man nach dem Rechte des Urhebers an dem Verlagsunternehmen, so läßt sich hierauf eine allgemein gültige Antwort nicht geben; sein Recht hängt ab von dem Inhalte des Verlagsvertrages. Es kommt vor, daß der Verfasser dem Verleger noch eine Aufzahlung leistet; häufiger wird der Verfasser eine feste oder nach einem Anteile am Gewinne berechnete Vergütung erhalten. Aber auch wenn etwa Verfasser und Verleger das Werk auf gemeinsame Rechnung herausgeben, so erlangt hierdurch der Verfasser nicht ein Anteilsrecht am Verlagsgeschäft als Ganzem, der Verlagshandlung, sondern nur an dem Verlage seines Werkes; es liegt dann ein einzelnes sog. Konfunktionsgeschäft vor. Ein Urheberrecht ist auch in diesem Falle das Recht des Verfassers an dem Verlagsunternehmen nicht, sondern ein Gesellschaftsrecht. Weiter hierauf einzugehen, ist nicht veranlaßt.

Wird eine Verlagshandlung veräußert, so werden in der Regel auch die dem Verkäufer zustehenden Urheber- und Verlagsrechte mitverkauft werden, soweit dies zulässig ist, weil sie eben einen Bestandteil des Geschäftes bilden. Wesentlich ist aber die Übertragung derartiger Rechte nicht. Denn einmal gibt es Verlagsunternehmungen, deren Gegenstand nicht geschützte Schriftwerke sind, und sodann kann es im Einzelfalle dem Käufer hauptsächlich um den Verlag neuer Erscheinungen zu tun sein, so daß er geringen Wert auf den Erwerb der im Geschäft bereits vorhandenen Verlagsrechte legt. Auf keinen Fall aber läßt sich sagen, der Verkauf einer Verlagshandlung sei Verkauf eines Urheber- oder Verlagsrechtes.

Betrachtet man von diesen Gesichtspunkten aus ein Zeitungs- oder Zeitschriftunternehmen und den rechtlichen Vorgang bei Veräußerung eines solchen, so zeigen sich einige Besonderheiten. Der

Verlag der Zeitschrift wird häufig den Geschäftsbetrieb des Verlegers nicht erschöpfen; insoweit hat er Ähnlichkeit mit dem Verlage eines einzelnen Werkes. Andererseits ist das Zeitschriftunternehmen von vornherein auf die fortlaufende, periodische Herausgabe immer neuer Schriftwerke gerichtet; denn jede Nummer ist für sich ein besonderes, inhaltlich von jeder anderen Nummer verschiedenes Schriftwerk. Ferner knüpfen sich bei Zeitungen und Zeitschriften die sog. Chancen des Geschäfts (der Umfang der Verbreitung, die Zahl der Abnehmer, die Beliebtheit des Blattes für Anzeigen u. dgl.) nicht sowohl an die Firma des Verlegers oder den Namen des Herausgebers, als vielmehr an das durch den Zeitschrifttitel gekennzeichnete und zusammengefaßte Unternehmen, und insofern läßt sich der Betrieb eines solchen Unternehmens dem Betriebe einer gewöhnlichen Verlagshandlung gleichstellen. Es kommt aber hinzu, daß jede einzelne, aus den Beiträgen mehrerer bestehende Nummer für sich ein Sammelwerk darstellt, als dessen Urheber der Herausgeber gilt, so daß sich dieser noch zwischen die Urheber der Einzelbeiträge und den Verleger einschiebt. Das kann aber nicht dazu führen, das Recht des Herausgebers am Unternehmen als ein Urheberrecht zu kennzeichnen. Die Rechtsstellung des Herausgebers kann, wie die des Urhebers eines Einzelbeitrags, sehr verschiedener Art sein. Bei manchen Zeitschriften ist der Verleger derart Herr des gesamten Unternehmens, daß es ihm freisteht, dem Herausgeber zu kündigen und einen anderen an seine Stelle zu setzen. Bei anderen Zeitschriften ist es gerade umgekehrt. Der Herausgeber ist der eigentliche Herr des Unternehmens, so daß es bei ihm steht, das Unternehmen mit einem anderen Verleger oder im Selbstverlage fortzuführen. Aber auch in diesem Falle ist bei der Veräußerung des Unternehmens Vertragsgegenstand nicht ein Urheber- oder Verlagsrecht, sondern das Unternehmen selbst, ein organisierter und in Gang befindlicher Betrieb, wie bei der Veräußerung eines Handelsgeschäftes. Bestandteil des Geschäftes können auch hier Urheber- und Verlagsrechte sein, sie sind aber hier noch unwesentlicher als beim Verlaufe einer Verlagshandlung. Denn die Rechte des Verlegers an den Einzelbeiträgen sind hier durch die §§ 41 flg. des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 noch besonders eingeschränkt, und der Geschäftskäufer wird auch kaum auf die bereits veröffentlichten Beiträge besonderen Wert legen, sondern höchstens auf die bereits eingesandten,

aber nicht verwendeten Beiträge, die den Stoff für die nächsten, von ihm selbst erst herauszugebenden Nummern bilden und deshalb einen erheblichen Vermögenswert für ihn haben können. Denkbar ist ein Interesse des Käufers auch an der Übertragung der Urheberrechte des Herausgebers, wenn er etwa die Absicht hat, ältere Nummern der Zeitschrift wieder abzu drucken. Denn nur an den bereits erschienenen und an den zum Erscheinen fertiggestellten Nummern als Sammelwerken steht dem Herausgeber ein Urheberrecht im Sinne des § 4 des Urheberrechtsgesetzes zu. Dagegen kann von Übertragung eines Urheberrechtes in bezug auf die künftigen Stücke der Zeitschrift keine Rede sein. Wenn der bisherige Herausgeber auf Grund der Veräußerung des Unternehmens seine Stellung aufgibt und sie dem Erwerber einräumt, so wird dieser unmittelbarer, ursprünglicher Urheber der von ihm herausgegebenen Nummern.

Nach alledem bleibt es dabei, daß den Gegenstand des Kaufvertrages vom 25. Juni 1906 ein Verlagsunternehmen gebildet hat, nicht ein Urheber- oder sonstiges bestimmtes Recht. Als mitverkauft sind im Vertrage erwähnt die im Geschäftslokale vorhandenen Bilder und Zeichnungen. Damit mögen vielleicht Urheber- oder Verlagsrechte an diesen Gegenständen als künstlerischen Erzeugnissen gemeint sein. Sonstige Rechte sind nicht besonders erwähnt; das schließt aber nicht aus, daß sie dennoch vorhanden waren. Insbesondere kann dies zutreffen in bezug auf bereits vorliegende Einzelbeiträge. Ob es der Fall ist, und ob demnach in dem Kaufpreise auch eine Vergütung für solche Rechte inbegriffen ist, wäre noch tatsächlich festzustellen.

Wie schon erwähnt, ging bei dem Verpfändungsvertrage vom 20. Juni 1905 die Absicht der Beteiligten zweifellos dahin, das Geschäft als Ganzes, den Zeitschriftverlag, zu verpfänden. Diesen Erfolg konnte der Vertrag keinesfalls haben; denn ein Verlagsunternehmen ist weder eine Sache im Sinne des § 1204, noch ein Recht im Sinne des § 1273 B.G.B. Ein Handelsgeschäft als solches kann nicht Gegenstand eines Pfandrechtes sein; verpfändbar sind nur die einzelnen zum Geschäfte gehörigen Sachen und Rechte. Es mag anzunehmen sein, daß nach dem Willen der Beteiligten das Pfandrecht schon durch den Verpfändungsvertrag auch an diesen Sachen und Rechten soweit als möglich zur Entstehung gelangen sollte, und

es bedarf hiernach der Untersuchung, inwieweit solche durch Vertrag verpfändbare Gegenstände zur Zeit der Konkursöffnung vorhanden waren. Die nach der Konkursöffnung erst erworbenen Rechte müssen ausscheiden, da bei der Verpfändung künftiger Rechte das Pfandrecht selbst nicht früher wirksam werden kann, als mit der Entstehung des Rechtes, und da nach der Konkursöffnung ein wirksames Pfandrecht an einem zur Masse gehörigen Rechte nicht mehr begründet werden kann.

Aus allen diesen Gründen war das Berufungsurteil aufzuheben und mit Rücksicht auf die Möglichkeit, daß ein, wenn noch so kleiner, Teil des hinterlegten Erlöses aus der Veräußerung von Rechten herrührt, die der Klägerin gültig verpfändet waren, die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Hierbei mag noch eine Bemerkung hinsichtlich des mitveräußerten Rechtes auf die Fortführung des Zeitschrifttitels am Platze sein. Der Zeitschrifttitel ist vielleicht der wertvollste Gegenstand des Unternehmens; das Recht auf seine Benutzung ist unbedenklich als ein übertragbares Recht anzusehen. Gleichwohl kann dieses Recht nicht Gegenstand eines Pfandrechtes sein; denn es ist nicht ein für sich, selbständig und unabhängig vom Zeitschriftunternehmen übertragbares Recht. Der Titel hat Ähnlichkeit mit der Firma eines Kaufmannes, er ist der Name eines bestimmten Unternehmens. Eben deshalb kann er aber auch von dem Unternehmen nicht losgelöst, sondern nur zusammen mit ihm übertragen werden, gerade wie die Firma nur mit dem Handelsgeschäfte. Da aber das Unternehmen nicht Gegenstand des Pfandrechtes sein kann, so ist auch die Verpfändung des Titels des Unternehmens ausgeschlossen.“